

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0475/24/2-BA-V

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2, 6

Datum des Beschlusses: 20.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 10.02.2024 unter der Überschrift „Das ist wie Texas hier“ (Printausgabe) sowie am 11.02.2024 unter der Überschrift „Millionengeschäfte mit Flüchtlingsheimen in Brandenburg: ‚Das riecht nach Korruption hier‘“ (online) darüber, dass immer wieder zwei Geschäftsleute von Geschäften mit Flüchtlingsheimen in einem bestimmten Landkreis profitierten. Konkret bestehe der Verdacht, dass der Landkreis zwei Geschäftsleute bei der Vergabe von Flüchtlingsheimen stark bevorzugt – und das schon seit 2014. Auffällig oft richteten C. und L. Unterkünfte ein, auch wenn ihre Objekte abgelegener oder deutlich teurer gewesen seien. 2015 hätte der Landkreis eine besser gelegene und dreimal günstigere Lösung nutzen können, habe aber die Objekte der Geschäftsleute gewählt. Vertraglich und finanziell sei der Landkreis äußerst wohlwollend: Mehrmals seien die beiden Unternehmer zwischen die Eigentümer der Objekte und den Landkreis geschaltet worden, obwohl auch direkte Anmietungen oder Käufe möglich gewesen wären. Habe ihnen das nötige Kapital gefehlt, habe der Landkreis als Garant fungiert, um Immobilienkäufe zu ermöglichen.

II. Der Beschwerdeführer ist der im Artikel namentlich benannte Landrat. Er trägt unter anderem vor, der Artikel suggeriere, dass es bei der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften durch den Landkreis zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Als scheinbare Belege seien dabei in der Regel die Mietzahlungen, die der Landkreis an die Vermieter zahle, und die

Kaufpreise, die die Vermieter für die Immobilien aufgewendet haben, nebeneinandergestellt worden, wobei wichtige, für das Verständnis relevante Informationen ausgelassen worden seien. Er ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2, 4, 6 und 13 und 15: Es werde hier die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt, Sachverhalte sinnentstellt und verfälscht wiedergegeben und der Wahrheitsgehalt weder ausreichend geprüft noch der Sachverhalt wahrheitsgetreu wiedergegeben.

Der Beschwerdeführer beanstandet unter anderem folgende Passagen:

4.

Zitat: „2017 nahmen drei Kreistagsmitglieder Einsicht in die Verträge, doch ihr Einsichtsrecht wurde beschnitten: Unterlagen waren vorsortiert, die Einsicht auf eine Stunde begrenzt, jede Mitteilung der Inhalte verboten, Geldstrafen drohten.“

Diese Aussage sei falsch: Die Akteneinsicht sei im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgt und sei vollumfänglich durchgeführt worden. Wahr sei auch, dass im Nachgang der Akteneinsicht nicht öffentliche Inhalte durch Personen, die die Akteneinsicht durchgeführt haben, öffentlich gemacht worden seien. Dies sei sowohl im Jahr 2017 der Fall gewesen als auch im Jahr 2022. Die Sanktionsandrohung bei Veröffentlichung nicht öffentlicher Hinweise ergebe sich aus den Regelungen des § 25 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf könne durch die Gemeindevertretung mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

5.

Zitat: „Als Ende 2022 detaillierte Artikel der fragwürdigen Finanzierung vieler Heime nachgingen, leitete der Landkreis Verfahren gegen die [Name Tageszeitung] und [Name Webseite eines Magazins] ein. Das Ziel: Die Berichte aus dem Netz zu entfernen.“

Die Behauptung, das Ziel des Landkreises sei es gewesen, die Berichte aus dem Netz zu entfernen sei definitiv falsch. Der Landkreis sei lediglich gegen einzelne Falschbehauptungen in den Texten vorgegangen. Selbst wenn der Landkreis in allen Punkten vor Gericht erfolgreich gewesen wäre, hätten nur die betroffenen Aussagen in den Online-Artikeln geändert werden müssen, aber kein einziger Artikel in Gänze aus dem Netz genommen werden müssen.

6.

Zitat: „Eine Wirkung hatten die Verfahren trotzdem: Die [Name Tageszeitung] sah vom Thema ab. Ende Oktober 2023 erklärt die Redaktionsleitung bei einer Diskussion über Lokaljournalismus: ‚Wir mussten aus dem Thema aussteigen. Wir legen uns da mit Institutionen an, die ganze juristische Abteilungen haben, das konnten wir nicht mehr leisten.‘“

Die betroffene Redaktionsleitung habe in einem anderen Kontext sowohl dem Inhalt der zitierten Aussage als auch der hier vorgenommenen Deutung widersprochen.

Der Beschwerdeführer konkretisiert hierzu auf Nachfrage, die Redaktionsleitung habe der Aussage im Rahmen einer Tagung der Kreisarbeitsgemeinschaft im Städte- und Gemeindebund widersprochen. Dies könnten Anwesende bezeugen. Bei der Veranstaltung sei auch der Landrat zugegen gewesen.

7.

Zitat: „Die [Name Tageszeitung] und [Name Rundfunkanstalt] mieden das Thema von vornherein.“

Das sei falsch, beide hätten über das Thema berichtet, mit ihren eigenen Journalist:innen.

8.

Zitat: „Konkret besteht der Verdacht, dass der Landkreis zwei Geschäftsleute bei der Vergabe von Flüchtlingsheimen stark bevorzugt – und das schon seit 2014. Auffällig oft richteten [Vorname] C. und [Vorname] L. Unterkünfte ein, auch wenn ihre Objekte abgelegener oder deutlich teurer waren. 2015 hätte der Landkreis eine besser gelegene und dreimal günstigere Lösung nutzen können, wählte aber die Objekte der Geschäftsleute.“

Die Aussage sei aufgrund des vollständigen Verzichts auf konkrete Zahlen und Nennung von Objekten nicht nachvollziehbar. Weder Herr L. noch Herr C. seien 2014 Vertragspartner des Landkreises gewesen.

9.

Zitat: „Mehrere Male waren die beiden Unternehmer zwischen die Eigentümer der Objekte und den Landkreis geschaltet, obwohl auch direkte Anmietungen oder Käufe möglich gewesen wären.“

Auch hier sei es schwer nachvollziehbar, welche Objekte/Anmietungen zu welchem Zeitpunkt gemeint seien, die Aussage sei insgesamt als falsch zu werten: Direkte Ankäufe seien aufgrund der Haushaltssituation etwa bis mindestens einschließlich 2015 nicht möglich gewesen. Weiterhin sei die Aussage dahingehend sinnentstellend, als dass völlig außer Acht gelassen werde, dass mit der Anmietung über Dritte auch die Herrichtung und Vorhaltung baufälliger Immobilien verbunden gewesen sei, ebenso wie die Übernahme des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos. In der Gesamtabwägung sei daher für den Landkreis die Anmietung über Dritte insgesamt wirtschaftlicher erschienen. Der Journalist wisse um diese Umstände, unterschlage sie in seiner Berichterstattung aber.

10.

Zitat: „Die Geldflüsse lassen Muster erkennen. Wiederholt kam es zu langjährigen und frühzeitig unterbrochenen Mietverträgen. Das kompensierte der Landkreis mit tiefen Griffen in seine Kassen, er zahlte 2,1 Millionen Euro an Ablösen. Der Abgeordnete [Name], der auch Anwalt ist, zweifelt an deren Notwendigkeit: „Der Landkreis hätte mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage argumentieren können, denn die Flüchtlingszahlen waren zurückgegangen. Doch er probierte es nicht.“

Durch die Auflösung von Mietverträgen für nicht mehr benötigte Flüchtlingsheime habe der Landkreis Geld gespart gegenüber der Option, die Heime bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende zu behalten. Beschlüsse zur vorzeitigen Beendigung von Mietverträgen bei unterschiedlichen Vermietern seien durch den Kreistag ab dem Jahr 2016 gefasst und öffentlich bekannt gemacht worden. Die nichtöffentlichen Beschlussvorlagen enthielten Berechnungen, in denen der Weiterbetrieb der Unterkunft und die angebotenen „Ablösesummen“ gegenübergestellt worden seien. Die vorzeitige Beendigung der Mietverträge sei erfolgt, weil die Unterkünfte leer bzw. unterbelegt gewesen seien. Die Zuwanderung von geflüchteten Menschen habe nach der Vereinbarung der EU mit der Türkei schlagartig abgenommen, so dass eine Kapazitätsreduzierung der Unterbringungsplätze für Flüchtlinge zum damaligen Zeitpunkt notwendig geworden sei, um nicht zusätzlich zur Mietzahlung weiterhin Betriebskosten und Wachschuttkosten zu übernehmen, da Vorhaltekosten durch das Land nicht bezahlt worden seien. Die Entscheidung zur Vereinbarung mit der Türkei sei bei Abschluss der Mietverträge und einem anhaltenden Zustrom an Geflüchteten nicht absehbar gewesen. Es seien vier Mietverträge in der Folge der deutlichen sowie vor allem plötzlichen Abnahme an Zuwanderung beendet worden. Diese Information habe der Zeitung vorgelegen, warum diese keinen Eingang in den Text gefunden habe, darüber lasse sich nur spekulieren. Darüber hinaus werde die hier präsentierte Rechtsauffassung des Abgeordneten (einseitige Vertragskündigung seitens des

Landkreises aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage) vom Autor in keinster Weise eingeordnet: Wenn der Kreis die Mietverträge einseitig gekündigt hätte mit der Begründung, dass aufgrund von nachlassenden Flüchtlingszahlen die Geschäftsgrundlage weggebrochen sei (§ 313 BGB) hätten die Vermieter diese Kündigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht akzeptiert. Es wäre in der Folge wohl zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen, deren Erfolgsaussichten seitens der Kreisverwaltung als gering eingeschätzt worden seien, da die Rechtsprechung zu § 313 BGB recht restriktiv sei. Hätte der Landkreis den Prozess verloren, hätte er nicht nur die Mietverträge vollständig erfüllen müssen, sondern zusätzlich die entstandenen Prozesskosten tragen müssen. In der Gesamtabwägung sei es daher für den Landkreis wirtschaftlicher erschienen, eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu erzielen.

11.

Zitat: „Auch bei Immobiliengeschäften schimmern Muster durch. Dank der Mietverträge mit dem Landkreis erzielten die Heim-Unternehmer schwindelerregend hohe Gewinne. Sie kauften zwei Heime für 1,2 Millionen Euro und verkauften sie knapp zwei Jahre später für fünf Millionen. Bruttogewinn: 3,8 Millionen Euro.“

Der Autor unterstelle, dass sowohl C. als auch L. an den Käufen beteiligt gewesen seien, obwohl in diesem Fall ausschließlich L. Käufer bzw. Verkäufer gewesen sei. Egal in welche Richtung: C. und L. seien zwei verschiedene Personen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlichen Rollen in Erscheinung getreten seien. Der Autor versuche sie stets als Einheit darzustellen. Dass hier C. mit zwei Käufen in Verbindung gebracht werde, die ausschließlich durch L. erfolgt seien, verstoße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

13.

Zitat: „Das ist sensationell. Die Immobilie ist nichts wert, aber der Vertrag mit dem Landkreis macht sie zur Goldgrube: Mietdauer zehn Jahre, eine Million obendrauf, ich würde sofort unterschreiben. 2015 unterschrieben Behörden aus Panik oft irgendwas. So ein Vertrag heute, das riecht nach Korruption.“

Die Person, die hier zitiert werde, trete nicht als Informant, sondern als Experte auf. Warum werde dieser anonym gehalten?

14.

Zitat: „Auch der Landkreis [Ortsangabe] scheint bei Unregelmäßigkeiten der Geschäftsleute wohlwollend. [Vorname] C. wurde 2007 und 2009 wegen Betrug und Unterschlagung verurteilt. Der Käufer von [Ortsangabe], die [Name Unternehmen] GmbH, hat einen Anteilseigner, der wegen Betrug und Urkundenfälschung verurteilt ist. Es wirkt, als fördere der Landkreis die Millionengeschäfte von Betrügern.“

Dem Landkreis seien bis zur Nachfrage des Autors die geschilderten Sachverhalte unbekannt gewesen. Im Fall des C. liege dem Landkreis inzwischen eine eidesstattliche Erklärung vor, in der erklärt wird: „Ich, [Vorname] C. wurde weder im Jahre 2007 noch 2009 wegen Betrugs noch Unterschlagung verurteilt.“ Im zweiten Fall wäre der Vorgang der Höhe der genannten Strafe nach im Jahr 2023 nicht mehr Bestandteil des Auszuges aus dem Bundeszentralregister gewesen. Der Landkreis hätte die entsprechende Information also auch bei einer Abfrage der entsprechenden Daten nicht erhalten. Abgesehen davon seien Führungszeugnis-Abfragen bei Mietvertragsabschlüssen unüblich. Das sollte der Autor, der sich mit Immobilien-Geschäften auskenne, aber eigentlich auch wissen.

18.

„Als seien 700.000 Euro Mietdifferenz nicht genug, zahlte der Landkreis den zwei Geschäftsleuten eine Ablöse von 450.000 Euro, denn das Mietverhältnis wurde wieder

einmal vorzeitig beendet. Dieses Verwirrspiel führte zu insgesamt 1,1 Millionen Euro Mehrkosten – allein bei diesem Heim.“

Auch hier seien die Ablösekosten wieder abzuwägen mit den Kosten, die der Landkreis bei Fortsetzung des Mietvertrages gehabt hätte – das tue der Autor aber nicht, obwohl er von der Pressestelle des Landkreises entsprechende Hinweise erhalten habe.

21.

„Der Berliner Jurist [Name] kennt die Vorgänge rund um die Flüchtlingsheime und besuchte Kreistagssitzungen. Aus einer wurde er rabiat entfernt, als er auf die Beantwortung der Bürgerfragen pochte.“

Das sei falsch. Der Jurist sei bei einer Kreistagssitzung des Saales verwiesen worden, nachdem er der Kreistagsvorsitzenden den Vogel gezeigt habe.

Der Beschwerdeführer beanstandet weiter einen Verstoß gegen Ziffer 6, Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen:

Im November 2023 habe ihm der Autor mitgeteilt, dass er an einem Podcast über die Anmietung von Flüchtlingsheimen im Landkreis arbeite und dafür Fördermittel von der Medienanstalt erhalte. Interessant sei, dass auf der Webseite der Medienanstalt nicht der Autor direkt als Fördermittelempfänger genannt sei, sondern eine Firma. Diese Firma sei mit einer Firma verbunden, die sich bis weit ins Jahr 2023 im Rechtsstreit mit dem Landkreis befunden habe. Der Landkreis habe einst von einer Vorgängerfirma eine Immobilie als Flüchtlingsunterkunft mieten wollen. Als die Firma das Flüchtlingsheim aber nicht rechtzeitig habe fertig stellen können, weil die denkmalschutzrechtlichen Auflagen der Baugenehmigung nicht eingehalten werden konnten, sei der Landkreis aus dem Vertrag ausgestiegen. Es sei ein jahrelanger Rechtsstreit gefolgt, in dem die Artikel des Autors aus dem November 2022 irgendwann als vermeintlicher Beweis vor Gericht eingebracht worden seien: Man habe damit zeigen wollen, dass der Landkreis den Vertrag mit der Firma seinerzeit aus ganz anderen Motiven als der nicht erfolgten Fertigstellung der Immobilie gekündigt habe. Und genau diese Firma, die sich mit dem Landkreis im Rechtsstreit befinde und ein handfestes Motiv habe, der Kreisverwaltung zu schaden, tauche als Auftraggeber für einen journalistischen Podcast des Autors auf, der sich mit der Frage befassen solle, ob es bei der Vergabe von Flüchtlingsheimen im Landkreis zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Abgesehen davon, dass dies eine sehr merkwürdige Auffassung von Journalismus darstelle, werde auf den Umstand, dass der Autor Geld zu erhalten scheine von Auftraggebern, die ein Interesse hätten, dem Landkreis zu schaden bzw. die die Artikel des Autors in Gerichtsverfahren gegen den Landkreis zu ihrem Vorteil zu nutzen versuchten, in der Zeitung nicht hingewiesen.

Der Beschwerdeführer legt hierzu auf Nachfrage Belege zur Fördermittelbewilligung der Medienanstalt, dem fraglichen Firmengeflecht sowie zum Rechtsstreit des Landkreises mit einem der Unternehmen vor.

Weiterhin werde nicht darauf hingewiesen, dass der Autor offenbar eine Zeitlang eine Wohnung im Landkreis angemietet habe, und zwar zu vergünstigten Konditionen. Der Vermieter: Der Abgeordnete, der in dem Artikel zu Wort komme. Er sei Kreistagsmitglied und Stadtverordneter, sowie auch einer der Anzeigenerstatter. Die Partei [Name] wolle ein konkretes Flüchtlingsheim in einer Stadt des Landkreises verhindern. Hier liege aus ihrer Sicht ein Verstoß gegen Ziffer 15, Richtlinie 15.1 – Einladungen und Geschenke, vor.

Der Beschwerdeführer zitiert hierzu aus einem Schriftwechsel des Autors mit einer dritten Person, der nicht vorgelegt wird.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführten Beschwerdepunkte.

IV. Mit Schreiben vom 30.10.2024 widerspricht der Beschwerdeführer der Nicht-Zulassung der Beschwerdepunkte 15, 16, 17 und 20 seines Schreibens vom 08.05.2024.

Die Beschwerdepunkte 15-17 lauten wie folgt:

15.

Zitat: „Ein weiterer Fall zeigt die fast unverflorene Bevorzugung der zwei Geschäftsleute. In [Ortsangabe], einem beschaulichen Dörfchen mit 180 Einwohnern, das von drei Seen umgeben ist, mietete der Landkreis von 2015 bis 2019 ein Flüchtlingsheim. Nicht direkt vom Eigentümer – sondern über [Vorname] C. und [Vorname] L. Sie pachteten das Objekt und vermieteten es an den Landkreis. Für den vierfachen Preis. Insgesamt landeten mehr als eine Million Euro Mehrkosten in den Taschen der Heim-Unternehmer.“

Die Differenz aus den jeweiligen Mieteinnahmen als „Mehrkosten“ zu deklarieren, die „in den Taschen der Heim-Unternehmer“ landeten sei reichlich irreführend vor dem Hintergrund, dass durch die Anmietung über Dritte das Objekt in einem anderen Zustand und Bedingungen angemietet wurde als bei einer Direktanmietung.

16.

Zitat: „Der Landkreis hatte den zuvor verschmähten Gasthof doch gemietet, nicht direkt vom Eigentümer, sondern über einen Umweg. Er zahlte nicht 6000 Euro Monatsmiete an [Vorname] K., sondern 21.000 Euro pro Monat an die Geschäftsleute, die nur 4700 Euro Miete an [Vorname] K. zahlten. Pro Monat erzielten sie allein dadurch einen Gewinn von 16.300 Euro. Über dreieinhalb Jahre summierte sich das auf 700.000 Euro.“

Auch hier seien wieder Umsatz und Gewinn durcheinandergebracht worden: Mieteinnahmen minus Mietzahlung ergeben nicht den Gewinn, wenn die Immobilie hergerichtet und in Betrieb, also einem anmietbaren, Zustand gehalten werden müsse. Das damalige Mietangebot des Eigentümers an den Landkreis in Höhe von 6.000 Euro pro Monat habe aber weder die Herstellung der Bezugsfähigkeit der Immobilie beinhaltet noch die laufenden Kosten für die Unterkunft, um diese in einem bezugsfähigen Zustand zu halten. Auch habe L. die Immobilie nicht angepachtet, sondern er sei im Zeitraum des laufenden Mietvertrages Geschäftsführer der [Unternehmensname] geworden.

17.

Zitat: „Für welche Leistung? Ein Gebäude billig pachten und teuer weitervermieten?“

Hier werde suggeriert, die Vermieter der Unterkunft hätten das von ihnen angemietete Objekt ohne jedes zutun an den Landkreis weitergereicht. Dies sei eine entstellte bzw. verfälschte Wiedergabe von Tatsachen: Das Objekt habe von den Vermietern erst in einen anmietbaren Zustand gebracht und gehalten werden müssen. Allein die Herstellungskosten der Bezugsfähigkeit der Immobilie lagen bei 335.000 Euro.

Den Widerspruch zur Nicht-Zulassung der Punkte 15, 16, 17 begründet der Beschwerdeführer wie folgt:

Man habe hierzu bereits ausgeführt, dass die hier aufgemachte Rechnung und der daraus resultierende indirekte Vorwurf, der Landkreis hätte die „Geschäftsleute“ vorgeschaltet, um deren Gewinn zu maximieren, reichlich irreführend sei. Der Autor ziehe hier von den 21.000 Euro Miete, die der Vermieter vom Landkreis erhalten habe, die 4.700 Euro Miete, die der Vermieter an den Verpächter des Objektes zu zahlen hatte, ab und bezeichne die Differenz als „Gewinn“. Der Begriff „Gewinn“ wäre allerdings nur dann zutreffend, wenn der Vermieter

seinerseits keinerlei Kosten gehabt hätte, was nachweislich falsch sei. Denn der Landkreis habe die 21.000 Euro Monatsmiete für ein fertig hergerichtetes Objekt bezahlt, das zudem über den Zeitraum der Mietdauer vom Vermieter stets in diesem Zustand zu erhalten gewesen sei. Das vom Autor hier in Vergleich gesetzte Angebot des Objekt-Besitzers habe sich hingegen auf das noch nicht hergerichtete Objekt bezogen, die Kosten für Herrichtung und Instandhaltung hätten vom Landkreis getragen werden müssen inklusive des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos. Zusätzlich sei der Landkreis im Zuge der Flüchtlingskrise auf eine sehr zeitnahe Fertigstellung der Objekte angewiesen gewesen, was nur mit privaten Vermietern möglich gewesen sei. Hätte der Landkreis die Objekte selbst instandgesetzt, wären aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen für die Ausschreibung der einzelnen Gewerke weitere signifikante Verzögerungen zu erwarten gewesen, was angesichts der sehr dynamischen Entwicklung der Flüchtlingszahlen damals nicht akzeptabel gewesen wäre. Außerdem habe es seitens des Landkreises Vorbehalte gegenüber einer direkten Anmietung vom Besitzer gegeben, da dieser als unzuverlässig gegolten habe.

Der Beschwerdeführer legt als Beleg eine Anfrage u. a. zu dem Objekt vor. Dieses Dokument habe der Redaktion vorgelegen. Die Herrichtungskosten seien im Januar 2016 in einer Kostenberechnung auf 335.300 Euro beziffert worden. Davon ausgehend, dass die realen Herrichtungskosten, die schlussendlich der Vermieter zu tragen gehabt habe, von dieser Berechnung jedenfalls nicht signifikant nach unten abgewichen sein dürften, wäre diese Summe (335.300 Euro) vom mutmaßlichen Gewinn (im Text mit 700.000 Euro angegeben) in Abzug zu bringen, was alleine schon den indirekt erhobenen Vorwurf in einem anderen Licht dastehen ließe.

Der Beschwerdeführer legt eine Kostenberechnung sowie alternative Angebote zum Objekt vor.

Darüber hinaus lagen dem Landkreis auch erheblich höhere Angebote für die Anmietung der Immobilie vor, (der Beschwerdeführer nennt zwei Angebote). Der Zuschlag bei einer Monatsmiete von 21.000 Euro sei somit durchaus wirtschaftlich gewesen.

Punkt 20 (Gesprächsverweigerung)

Man habe hierzu bereits ausgeführt, dass der Landkreis nur gegenüber dem Autor das Gespräch verweigert habe, einer anderen Redakteurin der Zeitung jedoch Auskunft gegeben habe. Man wolle diese Aussage an dieser Stelle mit einem Beleg untermauern: Am 07.02. habe die Pressesprecherin des Landkreises eine E-Mail an die Redakteurin (sowie in CC an die Justiziarin) geschrieben: „Sehr geehrte Frau [Name Justiziarin], sehr geehrte Frau [Name Redakteurin], vielen Dank für das Telefonat und Ihr Entgegenkommen. Gern bin ich auch weiterhin zu einem Hintergrundgespräch bereit. Allerdings nicht – aus genannten Gründen – mit dem Autoren [gemeint sei der Autor des streitgegenständlichen Artikels] selbst.“

V. Die Justiziarin trägt vor, in vorbenannter Beschwerdeangelegenheit beantrage man, die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer versuche, die Recherchen ihres Autors zu behindern und die Berichterstattung zu verbieten. Nachdem seine zivilrechtlichen, auf Unterlassung gerichteten Anträge erfolglos gewesen seien, erstrecke er seine Bemühungen, die unerwünschte Berichterstattung zu verhindern, auf den Presserat. Jeder einzelne der Beschwerdepunkte sei unbegründet.

Soweit die Beschwerde zugelassen wurde, nehme man Stellung wie folgt:

Zu Ziff. 4

Der Autor des Beitrags habe mit drei Kreistagsmitgliedern gesprochen, die den Vorgang so, wie berichtet, bestätigt haben. Diese Kreistagsmitglieder seien bereit, ihre Wahrnehmungen zu bezeugen. Der Beschwerdeführer bestreite auch gar nicht den Vorgang an sich, sondern mache geltend, dass die Vorgehensweise seiner Auffassung nach gesetzlich vorgegeben gewesen sei.

Zu Ziff. 5

Der Landkreis sei gegen jede Berichterstattung zu dem Thema gerichtlich vorgegangen. Folgende, auf Unterlassung gerichtete Eilverfahren seien anhängig gewesen:

- LG Frankfurt/Main, Zurückweisung mit Beschluss vom 20.01.2023
- LG Potsdam, Beschluss vom 05.01.2023, Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 08.02.2023, Zurückweisung Sofortige Beschwerde
- LG Potsdam, Beschluss vom 05.01.2023
- LG Potsdam, Beschluss vom 28.06.2023, Brandenburgisches OLG Bv 08.01.2024, Brandenburgisches OLG Bv 26.03.2024

Die Entscheidungen lege man bei Bedarf gern vor. Bei dem angegriffenen Satz „Das Ziel: Die Berichte aus dem Netz zu entfernen“ handele es sich um eine persönliche Interpretation der Klagewelle, die den Autor und die jeweiligen Verlage getroffen habe. Eine solche Parallelwertung in der Laiensphäre sei auch unter dem Gesichtspunkt der publizistischen Sorgfalt nicht zu beanstanden.

Zu Ziff. 6

Der Beschwerdeführer moniere die Information darüber, dass die genannte Tageszeitung nach den Verfahren von dem Thema abgesehen habe. Genau das habe die Redaktionsleiterin aber am 26.10.2023 öffentlich erklärt:

Wir haben dort irgendwann aussteigen müssen, (...) weil wir so etwas nicht leisten können (...) wir legen uns eben da mit Institutionen an, die ganze Juristische Abteilung haben, von daher ist das bei diesen Sachen, wir konnten das nicht mehr leisten, dafür ist Lokalzeitung nicht in der Lage.

Die Beschwerdegegnerin legt einen Audio-Ausschnitt mit folgendem Inhalt vor:

Die Recherchen von [Name Autor] waren exzellente, sehr komplexe Recherchen zu einem schwierigen Thema, nämlich zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften hier im Landkreis [Name]. Wir haben dort irgendwann einfach aussteigen müssen, weil für solche Themen haben große Zeitungen eigene Rechercheteams. Das können wir überhaupt nicht leisten, dass man sowas wirklich gerichtssicher gegenrecherchiert und gegencheckt und man muss eben auch wissen, wir legen uns da auch mit Institutionen an, die ganz viele juristische Abteilungen haben. Und von daher ist das bei diesen Sachen so, wir konnten es nicht mehr leisten. Wir hoffen, dass wir ein Stück weit was angestoßen haben. Es ging ja sogar durch den Kreistag, aber in dieser Tiefe, dazu ist leider eine Lokalzeitung nicht in der Lage.

Die Begründung des Beschwerdeführers zu diesem Punkt sei so unsubstantiiert, dass sie nicht überprüft und dazu nicht Stellung genommen werden könne. Es sei auch nicht nachvollziehbar und der Beschwerdeführer erläutere auch nicht, worin er hier einen Sorgfaltspflichtverstoß sieht.

Zu Ziff. 7

Auch hier sei keine Verletzung der publizistischen Sorgfalt ersichtlich. Es sei schon nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer sich von der Aussage betroffen fühle. Unabhängig davon nenne er keinen Bericht oder keine Sendung dazu. Erneut handele es sich um eine unsubstantiierte Behauptung, die aufgrund ihrer Pauschalität nicht überprüfbar sei und nicht kommentiert werden könne.

Zu Ziff. 8

Ein Blick auf den Beitrag in seiner Gesamtheit zeige schon die Unbegründetheit dieses Beschwerdepunktes. Das Zitat stamme aus der Einleitung, im Weiteren berichte der Beitrag detailliert zu jedem Objekt. Zudem enthalte die Berichterstattung eine Grafik, die alle Heime und Geldflüsse detailliert aufschlüssele.

Zu Ziff. 9 / Ziff. 10

Auch bei diesen Beschwerdepunkten sei eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht dargelegt. Die von dem Autor recherchierten Informationen seien hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Schlussfolgerungen. Es wäre zudem ein Leichtes für den Beschwerdeführer, die Vorgänge offen zu legen, was er nicht tue. In diesem Zusammenhang sei auf das besonders schutzwürdige Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Umgang mit Steuergeldern hinzuweisen. Die Vorgänge, die der Beitrag aufdecke, seien hochgradig relevant im Sinne der Wahrnehmung der Aufgabe der Presse bei der Kontrolle der Legislative. Der Autor des Beitrags habe viele weitere Informationen recherchiert, die diese Vorgänge in einem sehr kritischen Licht erscheinen ließen. In Bezug auf Beschwerdepunkt 10 – mehrmalige Kompensation frühzeitiger Vertragsbeendigung – habe der Autor eine Reihe von Beispielen recherchiert, wo derselbe Landkreis sich wirtschaftlich sinnvoll verhalten habe und wirtschaftlich vorteilhafte Verträge geschlossen habe. Diese weiteren Beispiele könne man bei Bedarf gern vorlegen. Aufgrund der vorliegenden Informationen liege die Schlussfolgerung nahe, dass der Kreistag solche wirtschaftlich nachteiligen Konstellationen nur bei den Protagonisten der Berichterstattung geschaffen oder in Kauf genommen habe.

Zu Ziff. 11

Die Beschwerde in diesem Punkt sei beschränkt worden auf den Punkt, dass C. und L. als Einheit dargestellt werden. Hierfür gebe es zahlreiche Belege. Die beiden Personen seien in verschiedenen Gesellschaften in verschiedenen Rollen aktiv, oft auch gemeinsam. Das sei im Übrigen bekannt und werde auch von den Beteiligten gar nicht bestritten. Statt vieler verweise man beispielhaft auf die nachfolgenden Belege:

Die Herren geben gemeinsam Interviews (die Beschwerdegegnerin verweist auf eine Veröffentlichung einer Tageszeitung, in der es heißt: „[Name L.] von der [Name Firma] und sein externer Berater [Name C.] ..., äußerten sich indessen exklusiv gegenüber der [Name Tageszeitung]“).

Sie seien Mitgesellschafter (die Beschwerdegegnerin legt die Gesellschafterliste einer GmbH vor, an der C. und L. zu je 50 % beteiligt sind).

Sie erteilten sich gegenseitig Vollmacht (die Beschwerdegegnerin legt hierzu eine Grenzniederschrift vor, in der es heißt: „1. [Name L.] als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der [Name Firma 1] und gleichzeitig für die [Name Firma 2] mit Vollmacht vom 05.07.23. 2. [Name C.] für die [Name Firma 2] mit Vollmacht vom 05.07.23.“)

Es seien für den gerügten Eindruck eine Reihe von Anknüpfungstatsachen vorhanden, so dass ein Sorgfaltspflichtverstoß nicht gegeben sei.

Zu Ziff. 13

Auch dieser Beschwerdepunkt sei unbegründet. Das zitierte Immobilienunternehmen habe nicht namentlich genannt werden wollen. Es handele sich um ein Unternehmen, das auch in Brandenburg aktiv sei. Es befürchte Nachteile. Der Verlag habe Quellenschutz zugesichert. Die Identität und die schriftliche Aussage liegen der Beschwerdegegnerin vor.

Zu Ziff. 14

Die Beschwerde beziehe sich auf die Vorstrafen eines der Geschäftsleute. Sie behaupte nicht, dass die Information unzutreffend sei, sondern nur, dass die Information dem Landkreis unbekannt sei. Das habe der Bericht aber auch gar nicht behauptet. Die Informationen seien zutreffend. Das amtsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus 2009 laute [...], das korrespondierende Gerichtsaktenzeichen [...]. Das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus 2007 laute [...], das korrespondierende Gerichtsaktenzeichen [...]. Der Beitrag habe diese Information aufnehmen dürfen. Die Namen der Betroffenen seien anonymisiert worden. Es bestehe ein schützenswertes Informationsinteresse an der Lebensführung und den bisherigen Aktivitäten von Akteuren, die eng mit den politischen Entscheidungsträgern zusammenarbeiteten.

Zu Ziff. 18

Die Beschwerde sei kerngleich zu der zu Punkt 10. Die dortigen Ausführungen gelten hier ebenfalls. Die Frage der Kompensation frühzeitiger Vertragsbeendigung aufgrund vorheriger unvorteilhafter Vertragsgestaltung stehe im Gegensatz zum sonstigen Verhalten des Landkreises, der sich in anderen Fällen wirtschaftlich sinnvoll verhalten habe und wirtschaftlich vorteilhafte Verträge geschlossen habe. Diese weiteren Beispiele könne man bei Bedarf gern vorlegen.

Zu Ziff. 21

Die Beschwerde behaupte, die von ihnen verbreitete Information sei unzutreffend (die Beschwerdegegnerin legt eine eidesstattliche Versicherung des genannten Berliner Juristen vor, wonach er bei einer Kreistagssitzung des Saales verwiesen worden sei, weil er nicht Einwohner des Landkreises sei und dennoch kritische Fragen gestellt habe).

Kein Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex

Auch die weiteren Punkte der Beschwerde seien nicht begründet. Insbesondere habe der Autor des Beitrags keine Doppelfunktion inne. Dass in Rechtsstreitigkeiten Beiträge aus Zeitungen vorgelegt werden, sei nichts Ungewöhnliches. Daraus eine Verbindung zwischen Autor und Prozesspartei zu konstruieren, sei abenteuerlich. Auch die Verbindungen zwischen einer Firma, die, man zitiere „ein handfestes Motiv hat, der Kreisverwaltung zu schaden“ und der GmbH, die der Autor gegründet habe, um seinen Podcast zu produzieren, sei konstruiert, nicht plausibel dargelegt und werde im Übrigen bestritten. Kenntnis hierüber habe der Autor des Beitrags nicht gehabt.

Kein Verstoß gegen Ziffer 15 des Pressekodex

Nichts anderes gelte für den Vorwurf der Vorteilsnahme. Es sei zutreffend, dass der Autor des Beitrags eine Wohnung vom Genannten gemietet habe. Die Konditionen seien ortsüblich und dem Zustand des Mietobjektes angemessen gewesen.

Nach alledem bitte man höflich um Entscheidung wie beantragt.

VI. Der Beschwerdeausschuss 2 des Deutschen Presserats hat auf seiner Sitzung am 03.12.2024 einem Widerspruch des Beschwerdeführers gegen die Beschränkung seiner Beschwerde bezüglich der Beschwerdepunkte 15, 16 und 17 stattgegeben sowie den vom Beschwerdeführer unter dem Aspekt der Ziffer 15 gefassten Sachverhalt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erweitert. Die Beschwerdegegnerin wurde hierzu um ergänzende Stellungnahme gebeten.

VII. Die Justitiarin trägt ergänzend vor, man bleibe weiter bei dem Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

Zu den neu zugelassenen Beschwerdepunkten nehme man wie folgt Stellung:

1. Ziff. 15 – 17

Alle drei Beschwerdepunkte betreffen die Anmietung eines Heims für die Unterbringung von Flüchtlingen. Der Beschwerdeführer rüge, dass die Berichterstattung offensichtlich unzutreffend sei. Das sei – wie er wisse – nicht der Fall. Tatsächlich seien diese Fragen bereits Gegenstand mehrerer, auf Unterlassung gerichteter Verfügungsverfahren gewesen, unter anderem vor dem LG/OLG Frankfurt/Main.

Ausnahmslos alle Gerichte haben den Unterlassungsanspruch als nicht begründet angesehen und den Antrag zurückgewiesen. Die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main, die man der Stellungnahme beifüge, befasse sich auch mit den Ausführungen des Beschwerdeführers. Die Einwände, die der Beschwerdeführer dem Bericht entgegenhalte, habe er im Verfahren gerade nicht glaubhaft machen können, weshalb der Senat einen Unterlassungsanspruch als unbegründet angesehen habe.

Dass die Vermieter eine Summe von 335.000 Euro zur Sanierung des Gebäudes aufgewendet hatten, habe dort nicht glaubhaft gemacht werden können. Der Eigentümer, der im Objekt eine Wohnung gehabt habe, bestätige, dass Brandschutzmaßnahmen im Wert von 70.000 Euro und die Erweiterung einer Sickergrube im Wert von 10.000 Euro tatsächlich vorgenommen wurden.

2. Kein Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex

Die weiteren Bedenken, die der Beschwerdeführer wegen eines angeblichen Verstoßes gegen Ziffer 6 des Pressekodex vorbringe, seien unzutreffend und konstruiert, was dem Beschwerdeführer bekannt sei.

Der Kläger habe im Jahr 2022 intensiv zu den Vorgängen recherchiert, die Gegenstand der Berichterstattung seien. Nach dem Erscheinen der ersten Berichte Ende 2022 habe der Beschwerdeführer alle Verlagshäuser auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Noch während diese Prozesse gelaufen seien, deren Ausgang aus Sicht des Autors offen gewesen sei, habe er die mediale Verarbeitung des Themas in einem Podcast geplant und habe dafür eine Finanzierung bei der Medienanstalt beantragt. Er habe damit rechnen müssen, dass der Beschwerdeführer zukünftig gegen ihn persönlich vorgehen werde. Deshalb habe eine GmbH den Podcast produzieren und als Empfänger der Fördermittel auftreten sollen.

Der Autor habe deshalb Beratung bei einem der Gesellschafter der bei der Medienanstalt als Fördermittelempfänger genannten Firma gesucht. Dieser habe dem Autor für die Produktion des Podcasts eine Vorrats GmbH, die genannte Firma, zur Verfügung gestellt. Die GmbH habe als Fördermittelempfänger auftreten sollen. Wenn man in der Stellungnahme vom 22.11.2024 mitgeteilt habe, dass der Autor eine GmbH gegründet habe, beruhe das auf einem Missverständnis und sei unzutreffend.

Man korrigiere das wie folgt:

Zutreffend sei, dass der Autor des Beitrags und Antragsteller bei der Medienanstalt von der genannten Firma Vollmacht erhalten habe, alle Anträge und geschäftlichen Handlungen seinen Podcast betreffend innerhalb der GmbH abzuwickeln.

Das sei die einzige Verbindung zwischen dem Autor und der Gesellschaft. Zutreffend sei, dass eine Gesellschafterin der für den Podcast verantwortlichen GmbH eine AG sei, die daneben auch Gesellschafter der einer UG sei, die wiederum eine Immobilie besitze, welche ebenfalls im Gespräch für den Betrieb als Flüchtlingsheim gewesen sei, woraus sich später ein langer Rechtsstreit mit dem Landkreis entwickelt habe.

Die wider besseres Wissen vorgebrachten Falschbehauptungen des Beschwerdeführers zu diesem Punkt seien nicht haltbar und schon durch den zeitlichen Ablauf widerlegt. Der Kontakt zu dem Finanzberater habe sich erst nach den Recherchen ergeben, von dem Rechtsstreit habe der Autor des Beitrages erst sehr viel später erfahren, als der Finanzberater ihn um Erlaubnis zur Vorlage der Beiträge in seinem Prozess gebeten habe.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin handele es sich bei der Beschwerde um ein Paradebeispiel von SLAPP (Strategic Lawsuits Against Public Participation) und man habe dem freien Autor geraten, sich an die Anlaufstelle gegen SLAPP bei Verdi zu wenden. Es mute schon kurios an, dass ein Organ der Exekutive, deren Kontrolle Aufgabe der Presse sei, ausgerechnet beim Presserat vorspreche, um diese Kontrolle unterbinden oder sanktionieren zu lassen.

Man vertraue darauf, dass das Gremium dies erkennt und entsprechend entscheidet.

Der Stellungnahme beigefügt ist eine Übersicht von insgesamt 18 Anfragen der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführung zwischen dem 26.09.2022 und dem 04.10.2024. Weiter legt die Beschwerdegegnerin insgesamt neun gerichtliche Urteile und Beschlüsse zum Berichterstattungskomplex vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter den Überschriften „Das ist wie Texas hier“ und „Millionengeschäfte mit Flüchtlingsheimen in Brandenburg: ‚Das riecht nach Korruption hier‘“ Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht sowie das in Ziffer 6 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

II. Die Beschwerdegegnerin gibt in ihrer Stellungnahme unter anderem an, dass der Autor des Beitrags eine Wohnung vom im Artikel als Kritiker des Landkreises zitierten Kreistagsmitglied gemietet hatte. Insofern die Beschwerdegegnerin anführt, die Konditionen seien ortsüblich und dem Zustand des Mietobjektes angemessen gewesen, ist eine Vorteilsannahme gemäß Ziffer 15 des Pressekodex nicht anzunehmen. Allerdings ist in einem Mietverhältnis ein Näheverhältnis zu sehen, durch das dem Autor ein Interessenkonflikt gemäß Ziffer 6, Richtlinie 6.1 des Pressekodex unterstellbar ist. Ein solcher Interessenkonflikt ist grundsätzlich geeignet, die journalistische Objektivität in Frage zu stellen und hätte deshalb zumindest transparent gemacht werden müssen.

III. Die Ausschussmitglieder sind zudem übereinstimmend der Auffassung, dass im Artikel nicht hinreichend zwischen Umsatz und Gewinn unterschieden wurde. Die Beschwerdeführung macht zurecht geltend, dass im Artikel die Herrichtungs- und Betriebskosten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Ergebnis sind die Angaben zu den Vertragskonditionen irreführend.

IV. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Das Gremium betont insbesondere, dass die Beschwerdeführerin als Landkreis eine Auskunftspflicht gegenüber der Presse hat. Es liegt nicht in ihrem Ermessen, welchen Pressevertretern sie Auskunft erteilt. Insofern hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführung in Person der Artikelautors hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern sie diese nicht nutzt, muss sie eventuell daraus resultierende Ungenauigkeiten in der Berichterstattung hinnehmen.

Dass die Einsichtnahme von Kreistagsmitgliedern beschränkt war, ist unstrittig. Die Berichterstattung besagt indes nicht, dass die Beschränkungen gesetzwidrig gewesen wären. Das Gremium folgt der Beschwerdegegnerin darin, dass die Formulierung „Das Ziel: Die Berichte aus dem Netz zu entfernen“ als legitime Wertung in der Laiensphäre durch den Autor anzusehen ist. Dass die genannte Tageszeitung vom Thema abgesehen habe, wird durch den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Audio-Ausschnitt hinreichend belegt. Dass die genannten Zeitungen das Thema von vornherein „mieden“, kann im gegebenen Kontext auf eine kritische Befassung im Sinne des Fokus des streitgegenständlichen Beitrags bezogen werden und besagt nicht zwingend, dass die Zeitungen gar nicht über das Thema berichtet hätten. Bezüglich der grundsätzlichen Kritik am Geschäftsgebaren des Landkreises folgt der Ausschuss der Beschwerdegegnerin darin, dass die vom Autor recherchierten Informationen hinreichende Anknüpfungstatsachen für eine kritische Verdachtsberichterstattung bieten; es obliegt der Beschwerdeführung, diesem Verdacht in geeigneter Weise entgegenzutreten. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme weiter hinreichend glaubhaft gemacht, dass die genannten Geschäftsleute als Einheit dargestellt werden können. Das Gremium folgt der Beschwerdegegnerin auch darin, dass der Artikel nicht behauptet, dass dem Landkreis Vorstrafen der Geschäftsleute bekannt waren. Bezüglich des Vorganges um einen Berliner Juristen belegt die Beschwerdegegnerin ihre Darstellung hinreichend. Hinsichtlich des Vorwurfs eines Interessenkonflikts des Autors bezüglich einer Firma, die mit dem Landkreis in einem Rechtsstreit liegt, macht die Beschwerdegegnerin glaubhaft, dass der Autor zum fraglichen Zeitpunkt keine Kenntnis vom Rechtsstreit hatte und somit diesbezüglich auch keine Befangenheit unterstellbar ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2, 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>